

**Beschluss** vom 1. April 1997

**Kostenvorschüsse in Konkursverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit der Weisung vom 29. Mai 1959 wurde der vom Gläubiger zu leistende Kostenvorschuss mehrmals erhöht. Die Revision der Gebührenverordnung verlangt erneut eine Anpassung.

Die Zivilkammer des Obergerichtes und die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs haben deshalb beschlossen, Sie zu ersuchen, gemäss Art. 169 Abs. 2 SchKG jeweils einen Kostenvorschuss von Fr. 1'700.-- einzufordern; dies ab sofort.

Dieser Beschluss ist schriftlich zu eröffnen an:

- Richterämter des Kantons Solothurn, Zivilabteilungen
- Konkursämter des Kantons Solothurn

**Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts und der Aufsichtsbehörde  
für Schuldbetreibung und Konkurs**

Der Gerichtsschreiber

Schaad